

II-2972 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl. 01041/55-Pr.5/81

WIEN, 1981-10-23

1362 IAB

1981 -10- 28

zu 1388 J

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR
Dr. Frischenschlager und Ge-
nossen, Nr. 1388/J, vom 17.
September 1981, betr. Wasser-
bauprojekt Borregaard.

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Frischenschlager und Genossen, Nr. 1388/J, betreffend Wasserbauprojekt Borregaard, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die generelle Norm für die wasserrechtliche Behandlung der Abwasserbeseitigung der gegenständlichen Papier- und Zellstofffabrik ist der § 99 Abs. 1 lit. c WRG 1959. Demzufolge war und ist grundsätzlich der Landeshauptmann für Einwirkungen auf Gewässer zuständig. Nur das Abwassersanierungsprojekt wurde gemäß § 100 Abs. 2 WRG 1959 im Jahre 1974 zum bevorzugten Wasserbau erklärt und demnach die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft begründet.

Für das Verfahren betreffend die Abwassersanierung des gegenständlichen Betriebes sind die nachstehend dargestellten Verfahrensschritte von Bedeutung:

Mit Bescheiden vom 24. 2. 1967 und vom 12. 5. 1969 bewilligte der Landeshauptmann von Salzburg die Einleitung der im Betrieb anfallenden Industrieabwässer und Fäkalabwässer in die Salzach. Die Dauer der Bewilligung wurde mit 1.6.1979 befristet.

Mit Bescheid vom 15. 5. 1973 verpflichtete der Landeshauptmann von Salzburg das Unternehmen zur Durchführung von Abwassersanierungsmaßnahmen.

Mit Bescheid vom 5. 6. 1974 erteilte der Landeshauptmann von Salzburg die wasserrechtliche Bewilligung für die Durchführung eines Sanierungsprojektes.

Mit Bescheid vom 16. 10. 1974 erklärte das ho. Bundesministerium das Sanierungsprojekt zum bevorzugten Wasserbau. Ab diesem Zeitpunkt ist somit die Zuständigkeit für alle dieses Vorhaben betreffend wasserrechtlichen Belange auf das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übergegangen.

Mit Bescheid vom 9. 2. 1976 erteilte das ho. Bundesministerium die wasserrechtliche Bewilligung für eine Einschränkung des Projektes. Als Mitte 1979 der bundesdeutsche Papierkonzern PWA die Aktienmehrheit der Borregaard Österreich AG. übernahm, erklärte der neue Mehrheitseigentümer, das vorgeschriebene Sanierungsvorhaben nicht ausführen zu wollen. Da die im Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg festgelegte Bewilligungsdauer (bis 1. 6. 1979) abgelaufen war und das Abwassersanierungsvorhaben nicht ausgeführt worden ist, erteilte der Landeshauptmann von Salzburg als für alle das Sanierungsvorhaben nicht betreffenden Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung zuständige Wasserrechtsbehörde dem Unternehmen mit Bescheid vom 27. 9. 1979 gemäß § 138 Abs. 2 WRG 1959 den Auftrag, entweder bis 31. 12. 1979 ein Projekt über die schadlose Ab-

- 3 -

wasserbeseitigung der Wasserrechtsbehörde vorzulegen oder ab diesem Zeitpunkt die Einleitung von Abwässern in die Salzach einzustellen.

Die Borregaard Österreich AG hatte nie mit der Ausführung dieses Abwassersanierungsvorhaben begonnen und hat nach der im Jahre 1979 erfolgten Übernahme ihrer Aktienmehrheit durch den bundesdeutschen Papierkonzern PWA erklärt, dieses Projekt nicht ausführen zu wollen.

Mit Bescheid vom 1. 4. 1980 erteilte der Landeshauptmann von Salzburg dem Unternehmen die wasserrechtliche Bewilligung zur Ausführung des auf Grund des vorgenannten Auftrages vorgelegten neuen Sanierungsprojektes.

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 12. 10. 1981 wurde festgestellt, daß die oben zitierte Bevorzugungserklärung außer Kraft getreten ist.

ad 1:

Eine verfahrensrechtliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als Wasserrechtsbehörde 1. Instanz für das Abwasserbeseitigungsvorhaben der Borregaard Österreich AG besteht seit der Erklärung dieses Vorhabens zum bevorzugten Wasserbau, welche mit Bescheid meines Ressorts vom 16. 10. 1974 ausgesprochen wurde. Die Zuständigkeit meines Ressorts war jedoch eingeschränkt auf das vom genannten Unternehmen vorgelegte und bereits vorher vom Landeshauptmann von Salzburg mit Bescheid vom 5. 6. 1974 wasserrechtlich bewilligte Abwassersanierungsvorhaben. Für alle anderen Fragen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung der Papier- und Zellstoffabrik Hallein blieb die grundsätzlich gegebene Zuständigkeit des Landeshauptmannes von Salzburg als Wasserrechtsbehörde 1. Instanz aufrecht.

- 4 -

- 4 -

ad 2:

Wie schon unter Abschnitt I. ausgeführt war und ist der Landeshauptmann von Salzburg nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes grundsätzlich für die Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung der Zellstoff- und Papierfabrik Hallein die in I. Instanz zuständige Wasserrechtsbehörde. Als solche hat er in den Jahren 1967 und 1969 für die Abwasserbeseitigung des Betriebes eine bis 1. 6. 1979 befristete wasserrechtliche Bewilligung erteilt, im Jahr 1973 den Auftrag zur Durchführung von Abwassersanierungsmaßnahmen gegeben und mit Bescheid vom 5. 6. 1974 das Abwassersanierungsvorhaben des Unternehmens wasserrechtlich bewilligt. Mit Bescheid vom 16. 10. 1974 wurde dieses Projekt, weil die Kriterien des § 100 Abs. 2 WRG 1959 (besonderes Interesse an einer beschleunigten Ausführung) vorlagen, zum bevorzugten Wasserbau erklärt. Ab diesem Zeitpunkt war der Landeshauptmann von Salzburg mit diesem Projekt nicht mehr befaßt.

Mit Bescheid des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 12. 10. 1981 wurde gemäß § 112 Abs. 4 WRG 1959 festgestellt, daß die oben zitierte Bevorzugungserklärung außer Kraft getreten ist.

Für das vom neuen Mehrheitseigentümer im Jahre 1979 eingereichte neue Sanierungsprojekt, das mit dem zum bevorzugten Wasserbau erklärten Vorhaben in keinem Zusammenhang steht, war der Landeshauptmann von Salzburg von Anfang an Wasserrechtsbehörde I. Instanz. In dieser Eigenschaft hat er mit Bescheid vom 27. 9. 1979 dem Unternehmen den Auftrag erteilt, bis 31. 12. 1979 ein den Gewässerschutzanforderungen entsprechendes Projekt für die Abwasserbeseitigung des Werkes Hallein vorzulegen. Das daraufhin vorgelegte Projekt hat der Landeshauptmann von Salzburg mit Bescheid vom 1. 4. 1980 wasserrechtlich bewilligt.

- 5 -

- 5 -

ad 3:

Der Landeshauptmann von Salzburg war nur hinsichtlich des als bevorzugter Wasserbau erklärten Sanierungsprojektes nicht in mittelbarer Bundesverwaltung tätig.

Der Bundesminister:

